## 46. Sind bei einem Pachtvertrag über Garderoberäume die Ränme ober ber Gewerbebetrieb Gegenstand der Pacht?

**BBB. §§ 580. 581.** 

III. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1919 i. S. Schloßbrauerei Sch. (RL) w. Theater- u. Konzerthaus A.-G. (Bell.). III 131/19.

I. Landgericht I Berlin. IL Rammergericht baselbst.

Die Beklagte hatte in ber Zwangsversteigerung gegen die Sportgesellschaft m. b. H. (= Sp.-G.) den Sportplatz zugeschlagen erhalten. Durch Bertrag vom 16. April 1909 (Rachtrag vom 13. April 1911) hatte die Sp.-G. "die komplett eingerichteten, beleuchteten, geheizten und für ein volles Haus ausreichenden Garberoberäume" an L. verpachtet. Die Klägerin fordert als Zessionarin des L. von der Beklagten den Betrag von 6000 M an die Sp.-G. vorausbezahlter Pacht zurück, weil der Bertrag als ein Pachtvertrag über Käume nach \$ 57 ZBG. auf die Beklagte übergegangen sei und darum § 574 BGB. einschlage. Die Instanzen wiesen die Klage ab, weil der Pachtvertrag nicht Käume, sondern den abgesonderten Garberobegewerbebetried zum Gegenstand habe.

Die Revifion ber Rlagerin blieb erfolglos.

## Grunbe:

"Die Klägerin leitet bie rechtliche Natur bes Bertrags als eines Bachtvertrags über Raume icon baraus ab, bag bie Raume bem L. übergeben und im Besite bes L., bessen Inventar barin untergebracht ftebe, geblieben feien; übrigens genuge bereits bie Möglichfeit, febergeit bie tatfachliche Gewalt über bie überlaffene Pachtsache, namlich eben über bie Räume, auszuüben. Riemals aber ift von L. ober ber Rlägerin angegeben worden, in welcher Beise bem & bie Räume gls folde zu ausschließlicher und zu jeberzeitiger Berfügung überlaffen wurden; insbefondere ift nie behauptet, baf bem Q. ber Schluffel gu ben Raumen übergeben und ihm bie Befugnis erteilt murbe, bie Raume auch während Stilliegens bes Sauptbetriebs ber Sp. G. irgendwie zu benuten ober auch nur zu betreten. Dem L. maren in Wirtlichkeit bie betreffenben bestimmten Raume nicht als Raume Schlechthin, fonbern, wie § 1 bes Bertrags besagt, nur als Garberoberaume verpachlet, also lediglich für die Zwede und für die Zeiten bes Garberobebetriebs - wie § 6 bes Bertrags sich ausbrückt - "überwiesen", ausschließlich bann, wenn und folange ein Garberobe ablegenbes Bublitum überhaupt vorhanden war; bei furzerem ober langerem Stilliegen bes Sauptbetriebs batte Q. in ben Raumen nichts zu fuchen. Für die Beiten ohne Sauptbetrieb maren bem Q. die Raume gerade

nicht überlaffen, fie blieben ihm völlig verschloffen, falls bie Sp.-G. ibren Sauvibetrieb icon von Anfang bes Bertrags an einftellte, fo bağ ein Garberobebetrieb gar nicht entstehen tonnte. Und mahrend fortgefetten Sauptbetriebs und baburch entftandenen und laufenben Garberobebetriebs hatte Q. fo wenig eine bie Sp. G. ausschließenbe Berfügung über bie Garberoberaume, baß im Gegenteil fein Berfonal, wie § 7 bes Bertrags ausbrudlich bestimmt, fich ftanbig ben Anordnungen ber Sp. G. über bie Abwicklung bes Garberobeannahmegeschafts zu fugen batte. Die Garberoberaume maren alfo auch mahrenb bes Garberobebetriebs ber verpachtenben Sp. G. in teiner Beise entzogen: biefe hatte vielmehr auch mabrend ber Garberobetätigkeit bes 2. in ben Raumen eine fortgesette Aufsicht und Leitung auszuuben, behielt also insoweit ben Garberobebetrieb felbft und bie von ihr zu beleuchtenben und zu beizenden Garderoberaume in ihrer eigenen Sand. L. war hiernach niemals, auch nicht bei mahrenbem Garberobebetrieb, eigener Befiger ber Raume als folder. Er hatte fie als ben örtlichen Umfreis feiner Tatigfeit bes Abnehmens, Bermahrens und Bieberaus. handigens der Garderobe bei etwaiger Abmesenheit von beaufsichtigenden und leitenben Angeftellten ber Sp.= . nur in einem gemiffen Gemabr-Er war — bies allein ift ber vermeintliche bingliche Charafter seiner Bertragsrechte — nur Besithbiener ber Sp.-G. im Sinne bes § 855 BBB. unb hatte als folder nach § 860 gegen verbotene Gigenmacht Dritter bie Befugniffe bes § 859; nicht aber hatte &. einen Belitichuts gegen bie Sp. - B. und ebensowenig hatte er bie nur einem unmittelbaren Besitzer im Sinne bes § 868 guftebenben Rechte ber §§ 861, 862. Rach ber Anschauung bes Lebens über eine berartige Sachlage und nach ben Beftimmungen bes Bertrags ftand 2. fogar in betreff bes Garberobebetriebs und noch vielmehr in betreff ber Raume als folder in einem berartigen Abhängigfeitsverhaltnis zur Sp.-G., bağ biefe, unbeschadet ihrer haftung fur etwaige Bertragsverlegung, fiels unmittelbar ihren eigenen Billen gegen &. burchfeten burfte. Gegen bie Sp. G. hatte Q. über bie Raume als folche weber je eine wirkliche tatfachliche Gewalt noch bie Möglichkeit jederzeitiger Ausübung ber tatfächlichen Gewalt (vgl. RG8. Bb. 71 S. 250/252).

Die Klägerin stützt sich weiter auf die Entstehungsgeschichte des Bertrags, Ansbesondere auf den Unterschied des § 1 in dem von L. abgelehnten Eulwurf und in dem Vertrage selbst. Dort, im Entwurfe, sei allerdings die Pacht nur des Garderobebetriebs vorgesehen gewesen,

im Bertrage felbst feien gerabe bie Raume verpachtet.

Auch bies geht fehl. Während nach dem Entwurfe L. 75% ber Gesamt-Garberobeneinnahmen an die Sp.-G. abgeben sollte, ist im Vertrag eine bestimmte Jahrespachtsumme (40000 M, im Nachtrage 50000 M) sesigeseht und dem L. eine Entschädigung von 160,60 M

(im Nachtrage von 208.33 M) für jeben ausgefallenen Tag, falls ber Saal ber Sp. G. aus irgenbeinem Grunde mehr als 125 Tage in einem Rabre geschlossen bleibt, jugebilligt, fo bag bei Schliekung bes Saales mahrend 240 Tagen genau die ganze Sabrespachtsumme aufgezehrt murbe. Weiter ift Nr. 1 bes Entwurfs abgeanbert: biefe lautete: .B. pachtet in bem zu erbauenben Sportpalast und Wintervelobrom bie Garberoben ebenso für bie Winter- wie für bie Sommersaison". Der § 1 bes Bertrags aber lautet: "Die Sp.-G. verpachtet an L. bie tomplett eingerichteten, beleuchteten, gebeigten und für ein volles Saus ausreichenben Garberoberaume." Die Abweichung betanb alfo allerbinas nicht nur in ber Abanberung bes von &. zu gablenben Entgelis. fonbern auch und in erster Linie in ber anderweiten Bezeichnung bes Bachtgegenstandes. & felbft hat aber mit voller Deutlichkeit borgefragen. was er mit biefer anderen Bezeichnung bezweckte. Die Faffung bes Enimurfs ließ ber Auslegung Raum, bag bie Garberoben nur mabrenb ber eigentlichen, von ber Sp.-G. felbst in ihrer Winter- und Sommerfaifon betriebenen Sport- und Belobromveranftaltungen verpachtet feien, nicht aber für Teffe und Veranstaltungen Dritter, Die unter Gestattung ber Sp.-G. in beren Räumen abgehalten wurben. Demgegenüber wollte L. erreichen und ausgebrudt miffen, bag feinem Garberobenrecht unterworfen fein follten auch alle biefe Beranstaltungen Dritter. bie ja auch einen Geschäftsbetrieb ber Gp -G. felbst barftellten, wenn auch einen nur mittelbaren, infofern bie Sp. G. ihre Raume zu anderweiten Zwecken Dritten gegen Entgelt überließ. Diesen Dritten follte bas Garberoberecht bes I. als ein auch fie binbenbes von seiten ber Sp. G. auferlegt werden; bafür follte bie Sp. G. bem L. einzusiehen haben. Darum wurde die Zubilligung des § 4 bes Bertrags für ben Fall bedungen, "daß der Saal des Sportpalastes und Belodroms aus irgenbeinem Grunde mehr als 125 Tage in einem Jahre geschlossen bleibt". Rur biefe Selbständigkeit seines Garberobebetriebs, auf bie allein es &. nach feinen eigenen Prozegangaben und nach feiner eigenen Reugenaussage absah, hat I. burch bie Unberung bezweckt und auch erreicht. Diefe Gelbständigkeit aber bedingte keineswegs, bag bem &. bie Raume als folde verpachtet wurden nur mit ber Verpflichtung ihrer Benutung jum Garberobebetrieb. Es genügte vollständig, bag bie Raume vervachtet wurden als Garberoberaume nicht nur für bie Beiten bes eigentlichen Sportbetriebs, sonbern für alle ein Garberobegeschäft ermöglichenben und nötig machenben Veranstaltungen schlechthin. sei es auch bon seiten Dritter. Rur bies lettere ift ber Inhalt bes Bertrags, und biefer Inhalt ergibt, wie bereits ausgeführt wurde, nicht eine Bacht, eine pachtweise Überlaffung und einen Bachtbefit an ben Räumen an sich.

Eben biefe Auslegung hat ber Berufungsrichter bem Bertrage

gegeben. Auch bie von ihm weiter bafür bargelegten Grunbe wirtschaftliche Ausnutzung bes Garberobebetriebs und Abwaljung ber Saftpflicht burch Sonberverpachtung, Sobe ber Pachtfumme, Wertlofigfeit ber Raume an fich, ganglicher Begfall bes Bachtzinfes bei Geichloffenbleiben bes Saales mabrend 240 Tagen im Jahre - find frei von jedem Rechteverstoß: fie beruhen auf ber bem Richter obliegenben Burbigung aller Umftanbe. Mit Recht führt insbesonbere ber Berufungsrichter aus. bag es nichts berichlagt, wenn eiwa beftimmte, von 2. mit ausgewählte Raume verpachtet und überwiesen waren; eine etwaige Gebundenheit ber Gp. G. an biefe Raume als bie Garberoberaume ergibt noch nichts bafur, bag biefe Raume an fich bem &. ver-Auch ber hinweis ber Revision auf Bahnhofs-, pachtet wurden. Rafernen-, Rantinen-, Bolksgarten- und Meffewirtschaften und auf Sauspfortnereien trifft nicht zu. Die Bachter folder Birtichaften find in anberer Beise und in anberem Dage in ben Sauptbetrieb eingefügt und fteben zu biefem in einem anderen Abhangigfeitsverhaltnis als ber Garberobehalter; fie brauchen bie ftanbige ausschließliche Berfügung über bie Raume in ihrer vollen und flandigen Rugbarteit, ein Recht an ben Raumen auf bie Pachtzeit (§ 868 BBB), fur ihren ununterbrochen burchgebenben, mannigfache Tatigfeiten und vielfache Schulung erforbernben, in fich und nach aufen felbständigen Wirtschaftsbetrieb. Der Garberobehalter aber barf bie Garberoberaume erft und nur betreten und benuten, fobalb und folange ber bas Garberobegeschaft erst ermöglichende Hauptbetrieb stattfindet, und nur behufs Annahme, Berwahrung und Wieberaushänbigung ber Garberobe. Rene Wirtschaftspächter wirtschaften selbftanbig, indem fie als Birte bie Gafie aufnehmen und bewirten; ber Garberobehalter aber bedient nur bie vom Geschäftsberrn zu erstellenbe und gebrauchsfertig erstellte Garberobeeinrichtung fatt besselben, indem er bei Behandlung ber Garberobe und bei Gintaffierung ber Garberobegebuhr bem Bublitum als Beauftragter bes Gefchaftsberrn gegenübertritt. Für Beschäbigung und Berluft ber übergebenen Garberobe haftet bem Bublifum ber Gefchaftsherr und nicht ber Garberobehalter, von beffen etwaiger befonderer Stellung als eines bas Garberobegewerbe für fich betreibenben Gefchafts. manns bas Bublifum aller Regel nach nichts weiß. So betrifft benn auch hier bie Bestimmung bes § 6 bes Bertrags über bie Saftbarkeit bes L. für bie ihm übergebene Garberobe nur bas innere Berhaltnis amifchen Q. und ber Sp. G. Bene Wirtschaftspächter find ben Gaften für sachgemäße Herrichtung und Inftanbhaltung ber ihnen überlaffenen Raume verantwortlich; von einer folden Berantwortlichfeit bes Garberobehalters, hier bes Q., in betreff ber Garberoberaume fann faum bie Rebe fein. Diese Berichiebenheit ber wirtschaftlichen Brecke bem Grabe nach und ber Art nach kommt nun eben baburch zum Ausbruck, baß

ber ben Garberobebetrieb pacitenbe Garberobehalter - im Unterschiebe von ienen Wirtschaftsvächtern - in ber Regel und so auch hier bie Raume felbft und an sich nicht mietet ober pachtet, sonbern fie nur als Sarberoberaume, als ortlichen Bereich bes bon ihm gepachteten Garberobebetriebs mabrend ber Garberobezeiten überlaffen erhalt. Der Sauspfortner bagegen erhalt die ber Sauspforte nabe liegenben Raume mietweise überlaffen als ftanbige Wohnung für fich und feine Familie. Der Umftand, daß für Gifenbahn- und abnliche Wirtichaften oft ober gewöhnlich eine Preistarificrung von feiten bes Hauptbetriebs vorgesehen wird und bag entsprechend bier in § 3 bes Vertrags bie Sn. & bie bon Q. au erbebenbe Barberobegebubr feftgefett bat, beweift nur. baß in beiden Fallen bem Intereffe bes Sauptbetriebs ein maggebenber Ginfluß auf die Geschäftsbedingungen bes Nebenbetriebs eingeräumt ift. nichts aber bafur, daß ber Nebenbetrich bes Garberobehalters Q. nicht bas Garberobegewerbe, sondern eine Bacht gewisser Raume mar, Richt die Garberobenraume find es, die vermoge ihrer Ginrichtung und Ausstattung Früchte tragen, wie bies ein eingerichteter Gafthof ober Beichäftsladen tut, fondern nur ber ein zahlreiches Bublitum bereinführende Sauptbetrieb wirft neben anderen Rruchten nebenbei auch noch die Barberobegebuhr und einen baraus erwachsenben reinen Gewinn ab." . . .